
TOP 33:

Erstes Gesetz zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes

Drucksache: 517/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Neben redaktionellen Änderungen im Hinblick auf die geänderte Amtsbezeichnung der öffentlich beliehenen Schornsteinfeger enthält das Gesetz rechtsbereinigende Änderungen in Bezug auf das außer Kraft getretene Schornsteinfegergesetz. Darüber hinaus sind weitere Änderungen vorgesehen, um die Kehrbezirksverwaltung zu verbessern.

Das Gesetz sieht unter anderem vor, die so genannte "Sammelausschreibung" als Verfahren zur Besetzung von Bezirken ausdrücklich zu regeln. Dabei bewerben sich die Schornsteinfeger nicht auf einen bestimmten Bezirk, sondern um das Amt des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers. Es bliebe der ausschreibenden Behörde vorbehalten, den ausgewählten Bewerbern einen bestimmten Bezirk zuzuweisen. Dies würde eine lückenlose Besetzung erlauben und erleichtere das Verfahren bei Massenausschreibungen.

Daneben sieht es Änderungen vor, die unter anderem das Vollstreckungsrecht, die Regelung der Vertretung von beliehenen Schornsteinfegern und den Schutz von Kehrbuchdaten betreffen.

Neu ist auch die Regelung, dass sich ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger frühestens zwei Jahre nach seiner Bestellung um einen neuen Bezirk bewerben kann. Damit soll die Kontinuität der Bezirksverwaltung und die Feuersicherheit verbessert werden. In Härtefällen soll davon abgewichen werden können.

Mit dem Ausschluss der Staatshaftung für hoheitliche Tätigkeiten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger soll eine bundeseinheitliche Rechtslage hergestellt werden. Derzeit ist noch in einigen wenigen Ländern eine Haftungsüberleitung nach Artikel 34 Satz 1 des Grundgesetzes möglich, während in den meisten Ländern die Haftung des Staates bereits ausgeschlossen ist. Bereits jetzt verfügen nahezu alle bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über eine Berufshaftpflichtversicherung, da sie sich auch für mögliche Schäden bei der Ausführung freier Schornsteinfegerarbeiten absichern müssen. Diese Versicherungen decken auch Schäden aus der hoheitlichen Tätigkeit von

Schornsteinfegern ab, so dass durch den Haftungsausschluss keine Haftungslücke entstünde.

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 12. Mai 2017 zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung im so genannten Ersten Durchgang Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf am 22. Juni 2017 mit einigen Änderungen angenommen und hierbei die Forderungen des Bundesrates inhaltlich berücksichtigt.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 25 i.V.m. Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.